

PRÄAMBEL:

Der Markt Pfreffenhausen erlässt auf Grund § 2 Abs. 1 und 4 S§ 9, 10 des Bayerischen Gemeindegesetzes (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (BGBl. S. 574) und der Bekanntmachung vom 11.09.2022 (BGBl. S. 314) sowie der Bekanntmachung für den Freistaat Bayern (GG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 589) und Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (GVBl. S. 589), Art. 4 Abs. 2 BayMStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. S. 593), §11 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. S. 593) sowie der Bekanntmachung vom 11.09.2013 (BGBl. S. 113) diesen Bauordnungs- und Grundordnungsplan als Satzung

A FESTSETZUNGEN

1. Stellplätze

St Stellplatzflächen
Maßnahmen zur Verringerung der Flächenversiegelung und zum Schutz des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Stellplatzflächen und sonstige befestigte Flächen sind mit Ausnahme aller Bereiche, auf denen grundwassergefährdende Stoffe anfallen oder von denen deren eine erhebliche Versickerungsgefahr ausgeht (Zufahrten), mit ur- oder teilversickerbaren Belägen zu befestigen.
Zufahrten sind Belagungen mit Rosengranitsteinen, Plattenbeläge mit offenem, mindestens 2 cm breiten Fugen, wassergebundene Decken oder Schottersteinen sowie wasserdurchlässiges Betonpflaster mit sehr geringem Abflusswert und hoher Luft- und Wasserdurchlässigkeit.
Zufahrten und Zugänge sind so auszubilden, dass das Oberflächenwasser den öffentlichen Straßen nicht zugeführt werden kann. Gerinnen/Zufahrten und Stellplätze dürfen zu Straßen nicht eingezäumt werden.

2. Sonstige Planzeichen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

3. Grünordnung

3.1 Private Grünflächen

3.2 Private Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 1, 5 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung: Ortsrandeingerünung

3.3

Es ist innerhalb der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unter Einhaltung einer Grenzabstandszone von 2 m an der westlichen Grundstücksgrenze eine 1m hohe Hecke mit heimischen Gehölzen gemäß Pflanzenliste 2 unter Ziffer 8 anzulegen.
Es sind mindestens 4 verschiedene Arten zu verwenden. Der Abstand der einzelnen Pflanzen innerhalb der Reihe beträgt 1,2 m.
Jedgliche Düngung und chemischer Pflanzenschutzmittelersatz, ausgenommen einer Standortdüngung bei der Pflanzung von Gehölzen, ist unzulässig. Die Streubepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, genutz oder in Teilen absterbende Gehölze sind in der folgenden Planperiode zu ersetzen (Oktober bis April)

3.5

Für Pflanzungen nach Ziffer 3 und 6 ist gebietsweises Pflanzmaterial aus dem Vorkommengebiet 6.1 (Aqpernrand) von folgenden Gehölzarten zu verwenden:
Mindestqualität mind. 2x verpflanzt, mind. 60/100 cm Höhe

3.2 Ausgleichsflächen

Fläche auf der Ausgleichsmaßnahmen nach §9 Abs. 1a BauGB ausgeführt werden, um das Gleichgewicht der Natur zu erhalten (naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung)

3.3

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach §9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB

3.4

Bäume zu pflanzen

Es ist innerhalb der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der südlichen Grundstücksgrenze unter Einhaltung eines Grenzabstands von mindestens 4 m eine Streubehaue mit Hochstamm Obstbäumen gemäß Pflanzenliste 1 unter Ziffer 4 anzulegen.
Es sind mindestens 2 verschiedene Sorten zu verwenden. Der Abstand der einzelnen Obstbäume innerhalb der Reihe beträgt 8 m.
Sträucher zu pflanzen

3.6

weitere Arten können von der Naturschutzbehörde am landratsamt zugelassen werden.

sonstige grünordnerische Festsetzungen

3.4 Pflanzenliste 1 für Streubepflanzung

Für Pflanzungen in den Flächen nach Ziffer 3 ist geeignetes Pflanzmaterial von folgenden Gehölzarten zu verwenden:

Mindestqualität der Obstbäume, Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang mind. 12 cm, in vorzugsweise alten Kulturorten	
Malus domestica	Apfel
Pyrus communis	Birne
Prunus avium	Saukirische
Prunus cerasus	Zweitschige
Prunus domestica	Waldnuss
Juglans regia	

Pflanzenliste 2 für Strauch-/Heckepflanzungen

Für Pflanzungen nach Ziffer 3 und 6 ist gebietsweises Pflanzmaterial aus dem Vorkommengebiet 6.1 (Aqpernrand) von folgenden Gehölzarten zu verwenden:
Mindestqualität mind. 2x verpflanzt, mind. 60/100 cm Höhe

4. Sonstige Festsetzungen

4.1 Der Art. 9 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.

B HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG

1. Abstandsflächen für Pflanzen

Für Mindestgrenzabstände auf privaten Grünflächen gelten die Ausführungen nach Art. 47 Abs. 6 BauGB:
- 0,5 m für Sträucher unter 2,0 m Höhe
- 2,0 m für Bäume und Sträucher über 2,0 m Höhe
- 4,0 m für Bäume und Sträucher über 2,0 m Höhe
gegenüber einem räumlich getrennten Grundstück
Bei Baumfällungen ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50 m beidseitig von Erdkabeln einzuhalten ist. Auf das Weikblatt über Baumfällungen und unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen wird hingewiesen.

2. Umwelteinflüsse / Landwirtschaf

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden örtlich bewirtschaftet. Mit folgenden zeitweiligen, durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen:
Der Geltungsbereich ist von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Staub und Geruch ausgehen. Diese Emissionen können auch an Sonn- und Feiertagen auftreten.
- Geruchsemissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Staubemissionen bei Mähroboter, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung sowie
- Lärmmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fahrverkehr.

3. Oberbodenstudie

Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei anderen wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgetrieben wird, ist in mitbratem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Es wird auf die DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum soch-gemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenertrags geben, empfohlen.

5. Artenschutz

Artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten wurden im Gebiet nicht festgestellt, temporäre Vorkommen während der Bauzeit sind nicht zu erwarten, können aber rechtlicher Verbindlichkeit nach §44 BImSchG und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wild hingewiesen.

VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.09.2020 die Erweiterung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

2. Zu dem Entwurf der Innenbereichssatzung in der Fassung vom 15.12.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21.04.2022 bis 23.03.2022 beteiligt.

3. Der Entwurf der Innenbereichssatzung in der Fassung vom 15.12.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21.04.2022 bis 23.03.2022 öffentlich ausgelegt.

4. Zu dem Entwurf der Innenbereichssatzung in der Fassung vom 27.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.08.2022 bis 19.09.2022 beteiligt.

5. Der Entwurf der Innenbereichssatzung in der Fassung vom 27.06.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.08.2022 bis 19.09.2022 öffentlich ausgelegt.

6. Der Markt Pfreffenhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021 die Innenbereichssatzung gemäß § 10, Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.06.2022 beschlossen.

Pfeffenhausen, den

1. Bürgermeister Florian Hödl

Ausgelegt

Pfeffenhausen, den

1. Bürgermeister Florian Hödl

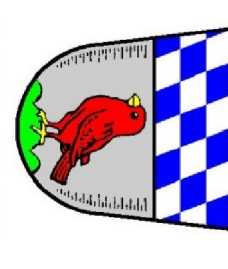
Der Satzungsbeschluss zu der Innenbereichssatzung wurde am gemäß § 10, Abs. 3 HebesG 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
Die Innenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Pfeffenhausen, den

1. Bürgermeister Florian Hödl

Markt

PEEFFENHAUSEN



Erweiterung der Innenbereichssatzung

Ludmannsdorf mit Deckblatt 2

Entwurf M = 1/1000

Bearbeitungsgruppen:
Englfringelweg, Gerdeneckweg:

Norbert Zierer
Dipl.-Ing. (FH) Architekt
Hirtenberg 5 84076 Pfreffenhausen
Tel. 08762/1820 Mobil 0171/9335 9310
Fax: 08762/979284
norbert.zierer@t-online.de

Klaus + Salzberger
Landschaftsarchitekten PartGmbH
St.-Vitus-Str. 8 84174 Esching Ndb.
Tel.: 08708 - 50 79 90
info@ksb.de

PEEFFENHAUSEN, 27/09/2022
15/12/2021
15/01/2021

